

Die 22 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Diez...



Ortsgemeinde
Altendiez



Ortsgemeinde
Heistenbach



Ortsgemeinde
Aull



Ortsgemeinde
Hirschberg



Ortsgemeinde
Balduinstein



Ortsgemeinde
Holzappel



Ortsgemeinde
Birlenbach



Ortsgemeinde
Holzheim



Ortsgemeinde
Charlottenberg



Ortsgemeinde
Horhausen



Ortsgemeinde
Cramberg



Ortsgemeinde
Isselbach



Ortsgemeinde
Dörnberg



Ortsgemeinde
Langenscheid



Ortsgemeinde
Eppenrod



Ortsgemeinde
Laurenburg



Ortsgemeinde
Geilnau



Ortsgemeinde
Scheidt



Ortsgemeinde
Gückingen



Ortsgemeinde
Steinsberg



Ortsgemeinde
Hambach



Ortsgemeinde
Wasenbach

... vereinbaren entsprechend den Bestimmungen des § 14a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), die den Namen

**Stromnetz Verbandsgemeinde Diez
-Anstalt des öffentlichen Rechts-**

trägt.

**Stromnetz
Verbandsgemeinde
Diez**
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altendiez hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Aull hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Balduinstein hat in seiner Sitzung am 07.12.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Birlenbach hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Charlottenberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Cramberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörnberg hat in seiner Sitzung am 12.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppenrod hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Geilnau hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gückingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hambach hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heistenbach hat in seiner Sitzung am 07.12.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hirschberg hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzappel hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzheim hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horhausen hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Isselbach hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Langenscheid hat in seiner Sitzung am 05.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Laurenburg hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Scheidt hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinsberg hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wasenbach hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 der Gründung der AÖR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts soll mit Wirkung vom **12.12.2012** gegründet werden und ihre Arbeit aufnehmen.

Entsprechend § 14 b Abs. 2 in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 Satz 2 KomZG wird der Wortlaut der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt wie folgt festgelegt:

Präambel

Die Gemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birkenbach, Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg und Wasenbach in der Verbandsgemeinde Diez haben im Jahre 2010 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger informiert, dass die Stromkonzessionsverträge (Wegenutzungsverträge) für ihre Gemeindegebiete zum 30. Juni 2012 auslaufen und gleichzeitig interessierte Unternehmen zur Interessenbekundung aufgefordert.

Hieraus haben sich Interessenbekundungen, Gespräche, Verhandlungen und letztlich Vertragsangebote mehrerer Energieversorgungsunternehmen ergeben. Als Ergebnis aus diesem Verfahren haben die Gemeinden beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem bisherigen Konzessionsinhaber, der Süwag, unter veränderten Rahmenbedingungen fortzusetzen.

Die Gemeinden greifen das Angebot der Süwag vom 27. Februar 2012 zu einer teilweisen Rekommunalisierung des Stromnetzes auf.

In Verfolg dieses Planes werden die Gemeinden mit der Süwag die

Netzeigentumsgesellschaft Verbandsgemeinde Diez GmbH & Co KG

gründen, an der die Kommunen 51 % und die Süwag 49 % Gesellschaftsanteil tragen werden. Diese Gesellschaft wird sich sodann um die einzelnen Wegenutzungsverträge in den 22 Gemeinden bemühen und gleichzeitig von der Süwag die 22 Ortsnetze kaufen und sich ins Eigentum übertragen lassen. Die Stadt Diez wird der Gesellschaft nicht angehören, da sie eine eigene Lösung, bezogen alleine auf das Gebiet der Stadt, verhandelt und inzwischen abgeschlossen hat.

Es ist gemeinsame Erkenntnis und Überzeugung aller Beteiligten, dass es angesichts der Größe der 22 Ortsgemeinden sachlich unmöglich wäre, für jede Gemeinde eine eigene Netzeigentumsgesellschaft zu gründen, da sich der aus einer solchen Kleinteiligkeit ergebende Verwaltungs- und damit Kostenaufwand in eine Höhe begeben würde, die eine solche Gesellschaft von Anfang an in einem hohen Maße unwirtschaftlich machen würde.

Aus diesem Grund schließen sich die Gemeinden in der mit diesem Vertrag zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zusammen. Dieser kommunale Verbund soll es ermöglichen, alle 22 Gemeinden in einer Organisation zusammenzuführen. Die AÖR soll sodann mit der Süwag die Netzeigentumsgesellschaft gründen, in der alle Rechte und Pflichten der Gemeinden eingebracht werden können.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital und Wirkungsbereich

1. Die „Stromnetz Verbandsgemeinde Diez – Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AöR) ist eine Einrichtung der Ortsgemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Charlotenberg, Cramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg und Wasenbach in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.
2. Die Anstalt führt den Namen „Stromnetz Verbandsgemeinde Diez“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- u. Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „Stromnetzanstalt Diez“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Altendiez.
4. Das Stammkapital beträgt 1.100.000 €. Es wird durch die Gemeinden mit folgenden prozentualen Teilbeträgen erbracht: Altendiez, Aull, Balduinstein ...
Es kann durch einen Beschluss des Verwaltungsrates neu festgelegt werden, sobald der kalkulatorische Restbuchwert (RAB) des gesamten, von der NEG anzukaufenden Netzes feststeht.
Näheres, insbesondere die Aufteilung der Anteile der Gemeinden, ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil ist.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt hat die Aufgabe, für die 22 Gemeinden den Eigentumsanteil von 51 % in der NEG zu übernehmen, zu halten und in der Gesellschafterversammlung der NEG die Interessen der Gemeinden wahrzunehmen.

Die der Anstalt zufließenden Erträge aus der Gewinnausschüttung leitet sie anteilig je Gemeinde weiter. Die Anteile ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Organe

1. Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 4)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 5–7)
2. Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Sie gilt nicht gegenüber dem eigenen Gemeinderat. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen.
3. § 20 GemO und §§ 20 und 21 VwVerfG gelten entsprechend.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Die Geschäfts- und die Betriebsführung wird der Verbandsgemeinde Diez übertragen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie werden vom Verwaltungsrat jeweils auf die Zeit der gemeindlichen Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung zur Wahl bzw. weiteren Wahrnehmung des Vorstandsamtes ist, dass die gewählte Person Ortsbürgermeister/in einer der 22 Gemeinden ist. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.
3. Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.
4. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
5. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Diez übertragen.
6. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen. Das Amt endet automatisch mit der Beendigung des Ehrenamtes als Ortsbürgermeister .
7. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und Auskunft zu geben. Halbjährlich gibt er Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Er hat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

§ 5 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den 22 Ortsbürgermeister/innen der Gemeinden. Für die Ortsbürgermeister, die in den Vorstand gewählt werden, rücken die jeweils 1. Ortsbeigeordneten bzw. im Verhinderungsfall die weiteren Beigeordneten im Sinne des § 50 GemO nach. Der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Diez nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
2. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Hierzu können auch der Bürgermeister bzw. der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Diez gewählt werden.
3. Das jeweilige Stimmengewicht der 22 Ortsgemeinden entspricht den jeweiligen Anteilen, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergeben.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt,
 - b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - i) die langfristigen Planungen.

3. Entscheidungen des Verwaltungsrates über
 - a) die Veränderung der Aufgaben der Anstalt,
 - b) die Veränderung der Trägerschaft,
 - c) die Erhöhung des Stammkapitals – mit Ausnahme der Anpassung an den RAB (s. § 1 Abs. 4) – sowie
 - d) die Verschmelzung.bedürfen der Zustimmung der Räte der Ortsgemeinden. Die Auflösung der Anstalt ist in § 13 der Satzung geregelt.

Für Buchstabe a) „Veränderung der Aufgaben der Anstalt“ ist nur die Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaft/en erforderlich, soweit es sich um eine eigene Aufgabe der jeweiligen Ortsgemeinde handelt, die auf die Anstalt übertragen oder durch diese wahrgenommen werden soll.

4. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,- € überschritten wird,
 - b) Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000,- € überschreiten.
5. Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
7. Dem Rat einer Ortsgemeinde ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiemit einverstanden sind.
7. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form oder per Fax gefasst werden.
8. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das jeweilige Stimmengewicht der 22 Ortsgemeinden entspricht den jeweiligen Anteilen, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergeben.

9. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
10. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stromnetz Verbandsgemeinde Diez, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
2. Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Stromnetz Verbandsgemeinde Diez, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

1. Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Den Gesellschaftern, der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde, der zur AöR gehörenden Ortsgemeinden und dem Landesrechnungshof, als der im gleichen Maße zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die Rechte nach § 54 Abs.1 HGrG sowie das Unterrichtsrecht gem. § 89 Abs. 7 GemO eingeräumt.
3. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Nr. 7 GemO sowie das Unterrichtsrecht nach § 89 Abs.7 GemO eingeräumt.
4. Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 10 Jahresabschluss

Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne der §§ 89 ff. GemO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung

sind der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zuzuleiten. Der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Unterrichtsrecht gemäß § 89 Abs.7 GemO eingeräumt.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

1. Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 Auflösung der Anstalt

Die 22 Ortsgemeinden entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Trägerkommune zurück, sofern die Räte der Ortsgemeinden nicht etwas anderes beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Organe der Ortsgemeinden Ortsgemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg und Wasenbach

Für die Ortsgemeinde Altendiez:

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Aull:
In Vertretung

(Rudolf Nink)
1. Beigeordneter

Für die Ortsgemeinde Balduinstein:

(Wolfgang Himer)
2. Beigeordneter

Für die Ortsgemeinde Birlenbach:

(Dieter Hörle)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Charlottenberg:

(Marco Vogt)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Cramberg:

(Helmut Schöps)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Dörnberg:

(Norbert Menche)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Eppenrod:

(Silvia Stecker)
Ortsbürgermeisterin

Für die Ortsgemeinde Geilnau:

(Karl-Gerhard Wetzel)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Gückingen:

(Kurt Wilhelm)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Hambach:

(Markus Faßbender)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Heistenbach:

(Peter Solbach)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Hirschberg:

(Gunter Meckel)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Holzappel:

(Harald Nöllge)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Holzheim:

(Werner Dittmar)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Horhausen:

(Klaus Hennemann)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Isselbach:
In Vertretung

(Lothar Klerner)
1. Beigeordneter

Für die Ortsgemeinde Langenscheid:

(Ulrich Strutt)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Laurenburg:

(Ulrich Kuhmann)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Scheidt:

(Hans-Wilhelm Lippert)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Steinsberg:

(Timo Reinhardt)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Wasenbach:

(Reiner Schwarz)
Ortsbürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stromnetz Verbandsgemeinde Diez – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 20.12.2012

Entsprechend § 14b Abs. 2 in Verbindung mit § 14a Abs. 1 Satz 2 KomZG wird der Wortlaut der Satzung der gemeinsamen Anstalt wie folgt festgelegt:

Artikel I

Folgende §§ werden wie folgt geändert:

§ 2 - Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt hat die Aufgabe, für die 22 Gemeinden den Eigentumsanteil von 51 % in der NEG zu übernehmen, zu halten und in der Gesellschafterversammlung der NEG die Interessen der Gemeinden wahrzunehmen.

Die der Anstalt zufließenden Erträge aus der Gewinnausschüttung leitet diese in einer jährlichen Ausschüttung an die Ortsgemeinden weiter. Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an die Ortsgemeinden entspricht dabei maximal dem jeweiligen Jahresergebnis aus dem Jahresabschluss der Anstalt.

§ 4 Nr. 2 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat jeweils auf die Zeit der gemeindlichen Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung zur Wahl bzw. weitere Wahrnehmung des Vorstandsamtes ist, dass die gewählte Person Ortsbürgermeister/in einer der 22 Gemeinden ist. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 4 Nr. 3 – Vorstand

Der/Die Vorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Stellvertreter/in ist der/die allgemeine Vertreter/in bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden.

§ 4 Nr. 5 – Vorstand

Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf den/die Bürgermeister/in oder den/die 1. Beigeordnete/n der Verbandsgemeinde Diez übertragen.

§ 4 Nr. 6 – Vorstand

Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandmitglied aus wichtigem Grund widerrufen. Das Amt endet automatisch mit der Beendigung des Ehrenamtes als Ortsbürgermeister/in.

§ 5 Nr. 1 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus den 22 Ortsbürgermeister/innen der Gemeinden. Für die Ortsbürgermeister/innen, die in den Vorstand gewählt werden, rücken die jeweils 1. Ortsbeigeordneten bzw. im Verhinderungsfall die weiteren Beigeordneten im Sinne des § 50 GemO nach. Der/Die Bürgermeister/in und der/die 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Diez nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

§ 5 Nr. 2 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Hierzu können auch der/die Bürgermeister/in bzw. der/die 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Diez gewählt werden.

§ 6 Nr. 1 – Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner/ihrer Vertretung.

§ 6 Nr. 5 – Aufgaben des Verwaltungsrates

Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Nr. 6 – Aufgaben des Verwaltungsrates

Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 7 Nr. 1 – Einberufung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 7 Nr. 2 – Einberufung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 7 Nr. 3 – Einberufung und Beschlussfassung

Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet, im Verhinderungsfall von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

§ 7 Nr. 4 – Einberufung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und das Stimmengewicht (nach § 5 Nr.3) der anwesenden Mitglieder mehr als 50 % der Gesamtanteile entspricht.

§ 7 Nr. 7 - Einberufung und Beschlussfassung

Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form oder per Fax gefasst werden.

§ 7 Nr. 8 - Einberufung und Beschlussfassung

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das jeweilige Stimmengewicht der 22 Ortsgemeinden entspricht den jeweiligen Anteilen, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergeben.

§ 7 Nr. 9 - Einberufung und Beschlussfassung

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8 Nr. 2 – Verpflichtungserklärungen

Der/Die Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem(r)/ihrer(m) Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Stromnetz Verbandsgemeinde Diez, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

Artikel II

§ 14 – Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung der der Stromnetz Verbandsgemeinde Diez – Anstalt des öffentlichen Rechts – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 03.12.2017

(Harald Nöllge)
Vorsitzender

Anlage 1

zur Satzung der Stromnetz Verbandsgemeinde Diez – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Die künftigen Partner der NEG haben sich verständigt, dass der Kaufpreis des Netzes dem kalkulatorischen Restbuchwert (RAB) des Netzes zum 31.12.2012 entsprechen wird. Das ist der von der Bundesnetzagentur anerkannte Netzwert, mit dem das Netznutzungsentgelt abgegolten wird.

Dieser Wert steht erst nach dem 31.12.2012 fest. Bis dahin arbeiten die Partner daher mit einem Wert in Höhe von 5.411.000 €, das war der Netzwert zum Stichtag 27.02.2012.

Die AöR wird daher zunächst den kommunalen **Eigenkapitalanteil** von 40 % von 51 %, das entspricht 20,4 % des gesamten RAB, aufbringen und in die NEG einbringen. Entsprechend wird die Süwag ihren **Eigenkapitalanteil** von 40 % von 49 % des RAB gleich 19,6 % des gesamten RAB in die NEG als Eigenkapital einbringen. Die weiteren 60 % des Kaufpreises wird die NEG als Darlehen aufnehmen, insoweit wird also **Fremdkapital** in Anspruch genommen.

Unter der Annahme, dass der RAB vom 27.02.2012 Bestand behielte, würde sich der von der AöR aufzubringende Eigenkapitalanteil auf 1.103.844 € belaufen. Insoweit wird sie vor dem 31.12.2012 einen Abschlag von 1.100.000 € leisten. Nach der Festlegung des endgültigen Kaufpreises wird dieser Betrag entsprechend auf den exakten Anteil der AöR angepasst.

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil an der AöR ist nach zwei Faktoren berechnet:

- 1) der Einwohnerzahl der Gemeinden nach den Werten des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Stand 30.06.2012 (siehe anliegende Kopie) und
- 2) der in der jeweiligen Gemeinde verkauften Strommengen, wie sie von der Süwag gerechnet und der Verbandsgemeinde Diez gemeldet waren.

Beide Werte werden jeweils hälftig gerechnet.

Zum Berechnungsverfahren:

In beiden Fällen hat die Verbandsgemeindeverwaltung Diez jeweils sämtliche Werte addiert, woraus sich der Gesamtwert (für Einwohner bzw. für Stromverbrauch) von 100 % ergab.

Durch die Division des jeweiligen Wertes der Gemeinden zu den Gesamtwerten haben sich je Gemeinde 2 Einzelwerte – für Einwohnerzahl und Stromverbrauch – ergeben. Die Werte wurden bis zur 3. Stelle hinter dem Komma berechnet und sodann in der 2. Stelle

hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet, so dass sich in der Addition aller jeweiligen Werte wieder exakt 100 % ergeben.

Die beiden Werte je Gemeinde wurden addiert und dann durch 2 geteilt.

Der jeweilig anteilige Wert für jede Ortsgemeinde ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

<i>Ausgangswert:</i> 1.103.844,00 €	Aufteilung Netzabgabe		Aufteilung Einwohner		<i>gewichtet:</i> Netzabgabe & Einwohner	
Altendiez	15,13%	167.012,73 €	15,42%	170.248,04 €	15,28%	168.630,39 €
Aull	2,11%	23.319,15 €	2,96%	32.680,86 €	2,54%	28.000,00 €
Balduinstei	4,22%	46.630,14 €	4,06%	44.830,45 €	4,14%	45.730,29 €
Birlenbach	11,50%	126.991,39 €	10,48%	115.728,68 €	10,99%	121.360,03 €
Charlottenberg	1,18%	12.999,57 €	1,07%	11.842,00 €	1,13%	12.420,79 €
Cramberg	4,09%	45.179,76 €	3,62%	39.985,99 €	3,86%	42.582,88 €
Dörnberg	3,29%	36.343,69 €	3,32%	36.679,46 €	3,31%	36.511,57 €
Eppenrod	4,05%	44.664,19 €	5,02%	55.365,22 €	4,53%	50.014,70 €
Geilnau	2,79%	30.784,14 €	2,56%	28.220,88 €	2,67%	29.502,51 €
Gückingen	5,47%	60.386,04 €	7,41%	81.740,59 €	6,44%	71.063,31 €
Hambach	2,56%	28.247,65 €	3,17%	34.987,74 €	2,86%	31.617,70 €
Heistenbach	5,91%	65.201,09 €	7,49%	82.663,34 €	6,70%	73.932,22 €
Hirschberg	3,01%	33.213,43 €	2,60%	28.682,26 €	2,80%	30.947,85 €
Holzappel	9,53%	105.242,45 €	7,61%	83.970,58 €	8,57%	94.606,52 €
Holzheim	6,55%	72.346,39 €	6,17%	68.053,08 €	6,36%	70.199,74 €
Horhausen	2,34%	25.787,34 €	1,98%	21.838,50 €	2,16%	23.812,92 €
Isselbach	2,30%	25.424,71 €	2,81%	31.066,04 €	2,56%	28.245,37 €
Langenscheid	3,26%	35.965,13 €	3,73%	41.139,43 €	3,49%	38.552,28 €
Laurenburg	2,62%	28.951,77 €	2,19%	24.145,39 €	2,41%	26.548,58 €
Scheidt	3,66%	40.405,68 €	2,17%	23.914,70 €	2,91%	32.160,19 €
Steinsberg	2,36%	26.036,45 €	1,69%	18.685,76 €	2,03%	22.361,10 €
Wasenbach	2,06%	22.711,09 €	2,48%	27.375,02 €	2,27%	25.043,06 €

Σ = 1.103.844,00 €